

SA 13/10

Kleine Anfrage 20/6300
Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.09.2021
Meldeplattform für Steuerdelikte
und
Antwort
Minister der Finanzen

Eingang:
13.10.21 Rd

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg hat vor wenigen Tagen ein „Anonymes Hinweisgeberportal“ freigeschaltet. Dieses Portal soll den Bürgern des Landes „einen sicheren und anonymen Kommunikationsweg“ bieten, um Verstöße gegen Straf- und Steuergesetze anzuzeigen. Anonyme Anzeigen zu vermuteten Steuerdelikten waren bislang bereits auf telefonischem oder schriftlichem Weg möglich. Dabei fehlten jedoch häufig wesentliche Informationen, die aufgrund der Anonymität auch nicht mehr erhoben werden konnten. Bei der neuen Plattform besteht jedoch über einen digitalen Postkasten die Möglichkeit eines anonymen Dialogs für Rück- und Nachfragen. Durch vorgegebene Pflichtfelder werden mehr qualifizierte Angaben und dadurch eine Steigerung der Qualität anonymer Anzeigen erwartet (<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/anonymes-hinweisgeberportal-freigeschaltet/>). Der zuständige Minister äußerte gegenüber der BILD-Zeitung die Hoffnung, „dass andere Bundesländer nachziehen“ und entsprechende Plattformen einrichten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Einrichtung eines anonymen Hinweisportals für sinnvoll und zielführend?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: plant die Landesregierung, ein entsprechendes Hinweisportal einzurichten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus fachlicher Sicht hält die Landesregierung die Einrichtung eines anonymen Hinweisgeberportals für Steuerstraftaten nicht für erforderlich. Bereits heute erreicht die Hessische Finanzverwaltung eine Vielzahl anonymer Anzeigen und Hinweise zu Steuerstraftaten. Diese können formlos an alle Dienststellen der Hessischen Finanzverwaltung gerichtet werden. Zudem stehen über den Internetauftritt der hessischen Finanzämter und des Hessischen Ministeriums der Finanzen bereits Kontaktformulare für eine Anzeigeerstattung (online) zur Verfügung. Obgleich „Name“ und „E-Mail-Adresse“ Pflichtfelder der Kontaktformulare darstellen, ist die Anonymität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber gegenüber Dritten grundsätzlich auch bei Kenntnis dieser Angaben sichergestellt.

Auch wenn derzeit kein Bedarf für die Schaffung eines Meldeportals eigens für anonyme Anzeigen besteht, schließt die Landesregierung die Einführung eines solchen nicht gänzlich aus. Insbesondere wird die durch das Hinweisgeberportal geschaffene Möglichkeit, mit anonymen Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich etwaiger Rückfragen Kontakt aufzunehmen, als sinnvoll und zielführend erachtet. Gleichwohl bleibt mit Blick auf Baden-Württemberg abzuwarten, ob und inwieweit Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber weitere Auskünfte geben (können) und von welcher Qualität diese sind.

Frage 3. Wie viele anonyme Anzeigen zu vermuteten Steuerdelikten gingen in den vergangenen 5 bei den Finanzämtern bzw. anderen Behörden (Staatsanwaltschaften) ein?

Frage 4. Wie viele der unter 3. aufgeführten Hinweise führten zu einem entsprechenden Ermittlungsverfahren gegen den bzw. die Beschuldigten?

Frage 5. Wie viele der unter 3. aufgeführten Hinweise führten zu einer Verurteilung bzw. zu einem Strafbefehl gegen den bzw. die Beschuldigten?

Frage 6. In welcher Höhe wurden aufgrund der unter 3. aufgeführten Hinweise Steuern von den Beschuldigten durchschnittlich pro Verfahren und insgesamt nachgefordert werden?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen werden von den Finanzämtern keine umfangreichen statistischen Aufzeichnungen in Bezug auf anonyme Anzeigen geführt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass etwaigen Statistiken hierzu nur ein geringer Mehrwert zukommt. Verlässliche Angaben für die Jahre 2016 bis 2020 können lediglich zu Fällen gemacht werden, in denen die hessischen Steuerfahndungsstellen aufgrund anonymer Anzeigen tatsächlich ein steuerliches oder steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet haben. Diese können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

2016	198 Fälle
2017	158 Fälle
2018	148 Fälle
2019	90 Fälle
2020	133 Fälle
Gesamt	727 Fälle

Darüber hinaus werden von den Finanzämtern keine separaten Statistiken über den Ausgang von Ermittlungsverfahren, die auf anonyme Anzeigen zurückzuführen sind, geführt. Gleiches gilt für die statistische Erfassung von entsprechenden Mehrergebnissen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a. M. hat hinsichtlich der Staatsanwaltschaften mitgeteilt, dass anonyme Strafanzeigen wegen Steuerdelikten sowie Steuerstrafverfahren, die auf anonyme Strafanzeigen zurückgehen, nicht gesondert statistisch erfasst werden.

Wiesbaden, 8. Oktober 2021



Michael Boddenberg